

Az.: 3 B 603/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
vertreten durch das Rechtsamt
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn

am 24. Januar 2002

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. Mai 2000 - 5 K 1169/99 - wird abgelehnt.

Die Kosten des Antragsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2.5.2000 (zur Statthaftigkeit: siehe Art. 1 Nr. 28 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001, BGBl. I, Seite 3987) ist nicht begründet. Mit diesem Urteil hat das Verwaltungsgericht eine Klage des Klägers gegen die Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis sowie die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Beklagten vom 26.11.1998 und im Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom 11.5.1999 abgewiesen. Der dagegen gerichtete Zulassungsantrag wegen ernstlicher Zweifel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist nicht begründet, weil dieser Zulassungsgrund nicht vorliegt.

Der Kläger hat zur Begründung seines Zulassungsbegehrens vorgebracht, dass er entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Beschluss mit seiner Ehefrau in familiärer Gemeinschaft lebe und deswegen nach § 23 Abs. 2 Satz 2 AuslG die Verlängerung seiner nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslG i.V.m. § 17 Abs. 1 AuslG erteilten Aufenthaltserlaubnis beanspruchen könne. Auf Grund dieser Erwägung ergeben sich jedoch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses. Denn bei der gegebenen Sachlage spricht alles dafür, dass zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau keine familiäre Lebensgemeinschaft i.S.d. § 23 Abs. 2 Satz 2 AuslG besteht.

Nach § 23 Abs. 2 Satz 2 AuslG wird die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht und die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung noch nicht vorliegen.

Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Frage, ob die in dieser Regelung angesprochene Gemeinschaft zwischen Eheleuten besteht, ist dabei in einem Zulassungsverfahren - wie hier - derjenige der Entscheidung über das Zulassungsbegehren. Denn die Entscheidung über ein solches Begehren muss sich prognostisch an dem zuzulassenden Rechtsmittel orientieren, da mit Stellung des Zulassungsantrags die Hauptsache insgesamt beim Rechtsmittelgericht anhängig wird und damit der Streitgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Rechtsmittelinstanz übergeht (SächsOVG, Beschl. v. 7.3.2001, 3 BS 232/00). Demzufolge muss für die Entscheidung, ob etwa ernstliche Zweifel an der Richtigkeit i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen, in den Blick genommen werden, welche Sach- und Rechtslage in einem zugelassenen Rechtsmittelverfahren voraussichtlich zu berücksichtigen sein wird. Wenn demnach in einem Berufungsverfahren maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage derjenige der letzten mündlichen Verhandlung wäre, kann demnach bei einer Entscheidung über die Zulassung der Berufung nicht maßgebend auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens der angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung abgehoben werden. Vielmehr muss all das berücksichtigt werden, was hinsichtlich des maßgeblichen Beurteilungszeitpunktes für eine Berufungsentscheidung bereits im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung als voraussichtlich maßgebend erkennbar ist und damit die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens der Zulassungsentscheidung.

Demzufolge ist hier hinsichtlich der in § 23 Abs. 2 Satz 2 AuslG angesprochenen familiären Lebensgemeinschaft auf die Sachlage im Zeitpunkt des Ergehens der hier in Rede stehenden Entscheidung über den Zulassungsantrag abzuheben, da für die Entscheidung, ob einem Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung aus Rechtsgründen zu erteilen oder zu versagen ist, maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt derjenige der letzten mündlichen Verhandlung in einem Berufungsverfahren wäre (siehe dazu etwa: BVerwG, Urt. v. 21.1.1992, NVwZ 1992, 676). Davon ausgehend spricht hier alles dafür, dass auch im Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vom Vorliegen einer solchen Gemeinschaft ausgegangen werden kann.

Eine familiäre Lebensgemeinschaft liegt vor, wenn die Eheleute einen intensiven persönlichen Kontakt pflegen und wenn deren tatsächliche Verbundenheit in konkreter Weise in Erscheinung tritt, indem die Ausgestaltung der Beziehung diese Verbundenheit auch nach außen erkennen lässt. Eine Lebensgemeinschaft in diesem Sinn erfordert zwar regelmäßig einen gemeinsamen Lebensmittelpunkt im Sinne einer gemeinsamen Ehewohnung. Sie ist aber andererseits nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn eine solche häusliche Gemeinschaft nicht besteht. Denn die Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft gehört zu der nach Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Privatsphäre der Eheleute, auf Grund derer diese in freier Gestaltung darüber befinden können, in welcher Art und Weise die Lebensgemeinschaft verwirklicht werden soll (BVerwG, Urt. v. 23.3.1982, BVerwGE 45, 174). Leben die Eheleute räumlich getrennt, bedarf es allerdings erkennbarer Anhaltspunkte dafür, dass diese gewählte Ausgestaltung der Beziehung mit den für eine familiäre Lebensgemeinschaft notwendigen Voraussetzungen eines intensiven persönlichen Kontakts und der zwischen den Eheleuten bestehenden Verbundenheit vereinbar ist. Solche Anhaltspunkte liegen etwa dann vor, wenn sich die Eheleute häufig gegenseitig besuchen, gegenseitig Beistandsleistungen erbringen und gemeinsame Kontakte zu Dritten wahrnehmen. Hier spricht alles dafür, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Der Kläger und seine Ehefrau hatten nach ihrer Heirat am 20.10.1997 zwar zunächst einen gemeinsamen Wohnsitz. Dieser gemeinsame Wohnsitz wurde jedoch bereits zum Mai 1998 aufgegeben. Nach einer Auskunft aus dem Melderegister der Stadt Leipzig vom 28.4.1999 (Widerspruchsakte Regierungspräsidium Leipzig, Aktenseite 9) war die Ehefrau bereits am 28.5.1998 in einer anderen Wohnung gemeldet. Dementsprechend hat auch der Kläger in seinem Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis vom 27.10.1998 angegeben, dass seine „Ehefrau seit kurzem nicht zu Hause“ sei, da sie „Abstand gewinnen, aber keine Scheidung“ wolle. Des Weiteren führte der Kläger insoweit aus: „Wissen wo sie ist, Frauenhaus Weißenfels“. In seinem Widerspruchsschreiben vom 16.12.1998 hat der Kläger des Weiteren ausgeführt, dass seine Ehefrau nur wegen aufgetretener Meinungsverschiedenheiten aus der ehelichen Wohnung ausgezogen sei, beide Eheleute jedoch nicht an einer Scheidung interessiert seien und die Ehefrau beabsichtige, eine neue Wohnung in Weißenfels anzumieten, in der sie dann wieder gemeinsam mit dem Kläger leben werde. Ein solcher gemeinsamer Lebensmittelpunkt in Weißenfels zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau bestand jedoch auch in der Folgezeit nicht. In dem Schreiben des Klägers etwa vom 12.10.1999 und 15.10.1999 an

die Ausländerbehörde der Stadt Leipzig (Behördenakte der Stadt Leipzig, Aktenseite 193 und 195) hat dieser nach wie vor seine bisherige Anschrift in Leipzig mitgeteilt. Die Ehefrau des Klägers hat zwar in der Folgezeit am 20.5.2000 wieder die ursprüngliche gemeinsame Wohnung in Leipzig als neue Wohnung angemeldet (Behördenakte der Stadt Leipzig, Aktenseite 210) und ihren zunächst gestellten Scheidungsantrag wieder zurückgenommen. Gleichwohl hat sie bereits am 19.10.2000 der Stadt Leipzig mitgeteilt, dass sie schon seit längerer Zeit nicht mehr mit ihrem Mann zusammenlebe und auch nicht die Absicht habe, ihn wieder bei sich aufzunehmen. Der Kläger sei zwar noch bei ihr gemeldet, halte sich jedoch tatsächlich nicht in der in Rede stehenden Wohnung auf. Dessen neue Anschrift sei ihr unbekannt (Behördenakte der Stadt Leipzig, Aktenseite 221). Das Sozialamt der Stadt Leipzig teilte unmittelbar im Anschluss daran der Ausländerbehörde am 3.11.2000 mit, dass die Ehefrau sich seit dem 26.10.2000 in einem Frauenhaus in Brandenburg aufhalte, da sie von dem Kläger Morddrohungen erhalte (Behördenakte der Stadt Leipzig, Aktenseite 224).

Aus alledem ergibt sich, dass der Kläger mit seiner Ehefrau jedenfalls seit Mai 1998 im Wesentlichen keinen gemeinsamen Lebensmittelpunkt hat. Anhaltspunkte dafür, dass die Eheleute gleichwohl einen intensiven persönlichen Kontakt haben und zwischen ihnen eine Verbundenheit besteht, die auch durch die gegenseitigen Beistandsleistungen zum Ausdruck kommen würde, sind nicht ersichtlich. Vielmehr liegen umgekehrt Anhaltspunkte vor, dass eine familiäre Verbundenheit gerade nicht besteht, wenn bedacht wird, dass die Ehefrau des Klägers in den letzten Jahren offensichtlich wiederholt Unterkunft in Frauenhäusern suchen musste. Schließlich wird auch aus der angesprochenen Benachrichtigung der Ausländerbehörde durch das Sozialamt vom 3.11.2000, wonach die Ehefrau Morddrohungen von dem Antragsteller erhalte und deswegen sich inzwischen wiederum in einem Frauenhaus aufhalte, ungeachtet der Frage, ob solche Morddrohungen tatsächlich erfolgt oder nur von der Ehefrau behauptet worden sein sollten, deutlich, dass von einer familiären Verbundenheit zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau keine Rede sein kann.

Da somit auf Grund der von dem Kläger vorgebrachten Erwägungen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen, ist der Zulassungsantrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Ullrich

Künzler

Hahn